

Sportliche Vereinigung Berliner Bären e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportliche Vereinigung Berliner Bären e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist über seine Sportfachverbände dem Landessportbund Berlin e.V. angeschlossen. Gründungstag ist der 1. April 1949; die Vereinsfarben sind rot und schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege von Leibesübungen jeder Art für alle Altersgruppen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die Ausübung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist nur insoweit zulässig, als damit ausschließlich dem Zweck des Vereins gedient wird.

Der Verein fordert seine Mitglieder körperlich zur Erhaltung der Volksgesundheit und erzieht sie geistig zur gegenseitigen Achtung, Humanität und Kameradschaftlichkeit. Jegliche Bestrebungen politischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.

Zur Erreichung des Vereinszwecks übernimmt der Verein folgende Aufgaben:

1. Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes für alle Sportarten und Altersgruppen beider Geschlechter.
2. Wettkämpfe und Wettspiele. Veranstaltungen zur Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit und zur Werbung von Mitgliedern, Turn- und Sportfeste.
3. Wanderungen und Ausflüge, Teilnahme an auswärtigen Turn- und Sportveranstaltungen.
4. Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge.
5. Veranstaltungen und Feiern kultureller und künstlerischer Art.
6. Veröffentlichungen in der Presse.

§ 3 Aufbau des Vereins

Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verein Abteilungen für die verschiedenen Sportarten. Jede Abteilung verwaltet sich selbst mit der Maßgabe, daß dem Vereinsvorstand ein Weisungsrecht zusteht.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzungen anerkennt. Kinder und Jugendliche gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht und benötigen zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.

Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern, daneben aus Ehrenmitgliedern sowie passiven und auswärtigen Mitgliedern.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Abteilungsvorstand (§ 13). In Zweifelsfällen entscheidet der Vereinsvorstand. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die jeweils von den Abteilungen festgesetzt wird und der Beitragspflicht gleichkommt.

§ 6 Austritt

Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung zum Jahresende eines Kalenderjahres an den Abteilungsvorstand zu erklären. Austrittsgesuche zu anderen Terminen können aus wichtigen Gründen von den Abteilungsvorständen anerkannt werden. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für den Eingang der Austrittserklärung beim Abteilungsvorstand ist das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter nachweispflichtig.

§ 7 Ausschuß

Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vereinsvorstand (§ 10) ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins (§ 2) gröblich verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht für 12 Monate trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied steht gegen den Ausschuß das Recht des Einspruchs beim Beschwerdeausschuß (§ 10 d) zu.

§ 8 Beiträge

Zur Deckung der Abteilungsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von den jeweiligen Abteilungen festgesetzt und eingezogen wird. Die Festsetzung der Beitragshöhe und Zahlungsweise erfolgt durch die Abteilungen. Über Ermäßigungen oder Erlaß von Beiträgen beschließen die Abteilungsvorstände. Für die Beiträge von Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter. Die Abteilungen haben an den Verein einen Beitrag abzuführen, der vom erweiterten Vereinsvorstand festgesetzt wird und der sich nach der Anzahl und altersmäßigen Zusammensetzung der Mitglieder der einzelnen Abteilungen richtet.

§ 9 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet

- a) durch die Delegiertenversammlung, in den Abteilungen durch die Abteilungsversammlung,
- b) durch den Vereinsvorstand oder die Abteilungsvorstände,
- c) durch die Vereinsausschüsse.

§ 10 Aufbau der Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vereinssportwart und dem Vereinskassenwart;
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vereinsschriftführer, der Vereinsfrauenwartin, dem Vereinspressewart, dem Vereinsjugendwart, den Abteilungsvorsitzenden oder deren Stellvertretern.
Bekleidet ein Abteilungsvorsitzender eines der vorstehend aufgeführten Ämter des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes, so nimmt für ihn sein in der Abteilung gewählter Stellvertreter den Platz des Abteilungsvorsitzenden im erweiterten Vorstand ein;
- c) dem Vereinssportausschuß, bestehend aus dem Vereinssportwart und den Abteilungssportwarten;
- d) dem Beschwerdeausschuß, bestehend aus 2 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung zu wählen sind;
- e) dem Prüfungsausschuß, der aus 2 von der Delegiertenversammlung zu wählenden Kassenprüfern besteht. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein;
- f) dem Festausschuß, der aus 3 von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht.

Die Abteilungsvorstände können für ihre Abteilungen Abweichungen von dieser Einteilung beschließen. Die in dieser Satzung in der männlichen Form bezeichneten Vereinsämter stehen allen weiblichen Mitgliedern offen.

Die Vereinsverwaltung führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand kann für die Vereinsverwaltung besoldete Kräfte einstellen und entlassen. Sofern ein Verwaltungsmitglied ausscheidet, kann der Vorstand ein Vereinsverwaltungsmitglied oder ein anderes geeignetes Vereinsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Delegiertenversammlung beauftragen.

§ 11 Verteilung der Verwaltungsaufgaben

1. Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er hält regelmäßige Sitzungen ab. Bei Abstimmungen ist einfache Mehrheit entscheidend.

2. Vereinssportausschuß

Erledigung aller gemeinsamen Sportangelegenheiten, Stellungnahme zu den Berichten über Vorgänge und Veranstaltungen der Abteilungen.

3. Beschwerdeausschuß

Er hat Beschwerden gegen den Vereinsvorstand oder einzelne Mitglieder desselben zu prüfen und beizulegen. Berufung gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist nicht möglich.

4. Prüfungsausschuß

Er hat die Pflicht, die Kassen und Jahresrechnung des Vereins und der Abteilungen jährlich zu prüfen und insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Vereinseinnahmen zu überwachen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden.

5. Festausschuß

Er sorgt für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen geselliger, kultureller und künstlerischer Art im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 12 Geschäftsordnung für den Vereinsvorstand

1. Der Vorsitzende

repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlungen, der Vereinsversammlungen und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen. Rechtlich verbindliche Erklärungen für den Verein kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nur gemeinsam mit dem Vereinssportwart oder dem Vereinskassierer abgeben.

2. Dem Vereinssportwart

obliegt die Leitung aller sportlichen Angelegenheiten und die Zuständigkeit für alle Ausbildungsfragen. Er leitet die Sitzungen des Vereinssportausschusses.

3. Der Vereinskassenwart

erledigt die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung.

4. Der Vereinsschriftführer

hat die Sitzungsprotokolle und den sich aus ihnen ergebenden Schriftwechsel zu führen.

5. Die Vereinsfrauenwartin

hat die Interessen aller weiblichen Vereinsmitglieder zu vertreten.

6. Der Vereinsjugendwart

hat die Interessen aller jugendlichen Vereinsmitglieder bis 18 Jahre wahrzunehmen.

7. Der Vereinspressewart

übernimmt die Verbindung zu Presse, Rundfunk und Fernsehen in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand.

§ 13 Aufgaben der Abteilungen

Die nach § 3 gebildeten Abteilungen gliedern und verwalten sich nach dem Aufbau des Vereins. Dementsprechend gelten für die Abteilungen die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzungen. Beschlüsse der Abteilungen müssen im Einklang mit den Beschlüssen des Vereins stehen. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Die Vorstände der Abteilungen werden in Abteilungsversammlungen gewählt, die im Abstand von 2 Jahren in zeitlicher Nähe vor der ordentlichen Delegiertenversammlung stattzufinden haben.

Dabei wird auch die jeder Abteilung zustehende Anzahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung einschließlich der notwendig erachteten Ersatz-Delegierten gewählt. Kann ein gewählter Delegierter sein Amt nicht wahrnehmen, so rücken Ersatz-Delegierte in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge nach.

Jede Abteilung darf neben den Abteilungsmitgliedern, die dem erweiterten Vereinsvorstand angehören, mindestens 3 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Abteilungen, die mehr als 30 Mitglieder umfassen, stehen weitere Delegierte nach folgendem Schlüssel zu:

ab 31 bis 100 Mitgliedern	1 Delegierter,
ab 101 bis 200 Mitgliedern	2 Delegierte,
ab 201 bis 400 Mitgliedern	3 Delegierte,

je weiteren angefangenen 200 Mitgliedern 1 zusätzlicher Delegierter.

Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahl der Abteilungen ist die mit Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres dem Landessportbund Berlin übermittelte Mitgliederzahl. Eine Aufstellung der gewählten Delegierten und der Ersatz-Delegierten in festgelegter Reihenfolge ist unmittelbar nach der Abteilungsversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die gewählten Delegierten haben das Recht, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes, zu denen sie einzuladen sind, mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Delegiertenversammlung

Im Abstand von 2 Jahren findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Die Einberufung hat spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Der Vorstand benachrichtigt die Abteilungsvorstände, und diese sind verpflichtet, die Delegierten unter Bekanntgabe der Tagesordnung termingemäß schriftlich einzuladen. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die bisherigen Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes und die von den Abteilungen gewählten Delegierten (§ 13, Abs. 3) sowie die neugewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Alle anderen volljährigen Vereinsmitglieder dürfen ohne Stimmrecht an den Delegiertenversammlungen teilnehmen; über Termin und Tagesordnung sind sie durch die Abteilungsvorstände zu unterrichten.

Die Delegiertenversammlung beschließt

1. über die Entlastung des Vorstandes aufgrund der Geschäftsberichte des Vereinsvorstandes,
2. über Satzungsänderungen und Anträge,
3. über Genehmigung des Haushaltsplanes,

4. über Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Beschwerde- und Festausschüsse, alle auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Abteilungsvorstände oder mindestens ein Drittel der gewählten Abteilungsdelegierten oder mindestens ein Drittel der gesamten volljährigen Vereinsmitglieder (lt. Bestandserhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres) es schriftlich unter Angabe des Grundes oder Zweckes verlangt. Darüber hinaus ist der Vereinsvorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung berechtigt, sofern es das besondere Interesse des Vereins erfordert.

§ 15 Wahlgrundsätze

Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Delegierten- und Abteilungsversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Stimmberechtigte darf nur ein Stimmrecht ausüben; Stimmenhäufungen sind nicht zulässig.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung müssen auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung stehen. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§ 14, Abs. 2).

§ 17 Auszeichnungen

Auszeichnungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden nur vom Vorstand nach besonderen Richtlinien des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins, unter welcher nur ein vollständiges Aufhören des gesamten Turn- und Sportbetriebes zu verstehen ist, kann nur in einer Vereinsversammlung gefaßt werden, wenn mindestens dreiviertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses müssen zweidrittel aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Abteilungsvermögen dem Verein zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Regelung sämtlicher Verpflichtungen dem Landessportbund Berlin oder dessen etwaigem Rechtsnachfolger zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nicht für die auf den einzelnen Vereinsveranstaltungen abhanden gekommenen Gegenstände jeglicher Art sowie für etwa entstandene Körper- und Sachschaden.

§20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein und die Abteilungen haben für jedes Kalenderjahr einen Jahresabschluß in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung anzufertigen. Der Abschluß ist von den Kassenprüfern zu überprüfen (§ 11). Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden. Diese Satzung ist mit der am 24. 2. 1997 und 7. 9. 1998 erfolgten Eintragungen in das Vereinsregister Nr. 1646 Nz in Kraft getreten.

gez. Bernd Gürgen

gez. Herbert Blume

gez. Kurth Earth

gez. Jutta, Schiller